



**Landesvorstand Salzburg**

5020 Salzburg, Kaigasse 23  
Tel.: 0662/842272 DW-2519  
Fax 0662/849990

Land Salzburg  
Legislativ- und Verfassungsdienst  
Chiemseehof, Postfach 527  
5010 Salzburg  
Per E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at

Salzburg, am 20. August 2015

**Betrifft:**

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Landesbediensteten-Gehaltsgesetz erlassen und das Salzburger Landes-Beamten-Gesetz 1987, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz geändert werden  
2003-DR/322/54-2015**

Der Landesvorstand der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Salzburg gibt zum zitierten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Der Landesvorstand Salzburg begrüßt die Anhebung der Anfangsbezüge. Diese Forderung, über viele Jahre eingebracht, wurde von der Landesregierung aufgegriffen und soll umgesetzt werden.

Das heutige Arbeitsfeld öffentlich Bediensteter verlangt eine laufende, umfassende Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung und Spezialisierung.

Um dieses hochqualifizierte Personal und die Investitionen in die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sichern, ist eine attraktive Gestaltung der Arbeitseinkommen und der Arbeitsplätze längerfristig zu gewährleisten.

Es gilt Objektivität, Unabhängigkeit und Professionalität der Kolleginnen und Kollegen im Landesdienst Salzburg zu sichern und bedingt individuelle Sicherheit im Arbeitsfeld.

Für die Motivation, insbesondere in der zweiten Hälfte des Berufslebens im Landesdienst ist darauf, mehr als im Entwurf vorgesehen, Bedacht zu nehmen.

Es wird ein neues Landesbediensteten-Gehaltsgesetz geschaffen.

Verwaltungsvereinfachung bedeutet klare, verständliche, „leichte“ Sprache; kurz zusammengefasst: Klarheit.



Wir schlagen daher vor, alle Verweisbestimmungen direkt in das neue Landesbediensteten-Gehaltsgesetz aufzunehmen. Dies trägt auch zur Verwaltungsvereinfachung und Klarheit bei.

Der Landesvorstand Salzburg der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst unterstützt die Forderungen der Landesförster, die schriftlich vorgelegt wurden. Deren Einstufung entspricht nicht ihrem Aufgabenfeld.

Eine detaillierte Darstellung darüber wird dem ressortzuständigen Landesrat Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger übermittelt, in dem die Einstufung der Landesförster im neuen Gehaltssystem in das Gehaltsband 07 gefordert wird.

Das neue Landesbediensteten-Gehaltsgesetz geht von besonderer Transparenz, Klarheit, Eindeutigkeit aus. Es sind daher alle Verbalisierungen, die diesen Grundsätzen entgegenstehen, zu verändern.

Dazu zählen z.B.:

§ 1: die Formulierungen „nicht diskriminierende Entlohnung“ „insbesondere an der Verwendung“, im „Regelfall“.

§ 3 Punkt 11: „mit annähernd vergleichbarer Verwendung“

§ 12 Abs.2: „aus freiem Ermessen“

§ 12 Abs. 3: „gleichwertige Beschäftigungszeiten“.

Für die Zuordnung bzw. Zuordnungsänderung fehlt eine Zuordnungskommission. Es soll durch diese eine objektiv berufliche und damit eine objektiv finanzielle Laufbahn gewährleistet werden.

Die Kommission ist auch für die in Begutachtung stehende Einreihungsplan- und Modellstellenverordnung vorzusehen.

Zeiten in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind für den Vorrückungstichtag anzurechnen.


Eine entsprechend klare Sprache braucht der § 12 Abs. 3.

Verständlichkeit und Eindeutigkeit ist eine der besten Formen einer Verwaltungsvereinfachung und wurde vor kurzem auch durch Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer öffentlich als ein bedeutender Beitrag für die Landesverwaltung zitiert.

Eine Evaluierung ist, mittelfristig terminisiert, gesetzlich festzuschreiben; dies betrifft insbesondere auch die Anzahl der für die Verwaltung vorgesehenen Gehaltsbänder.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andreas Rager  
(Landessekretär)

  
Hans Siller  
(Vorsitzender)